



Richtlinien zur Gewährung einer Siedlerförderung für die Errichtung eines Wohngebäudes und Heizkesseltausch eines erneuerbaren Heizungssystems

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.05.2024, Richtlinien zu obigen Förderungen neu beschlossen.
Gültigkeit ab 1. Juli 2024 (Datum der Antragstellung).

Richtlinien

der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk über die Gewährung einer Siedlerförderung für die Errichtung eines Wohngebäudes und/oder Tausch eines Heizkessels eines erneuerbaren Heizungssystems:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk fördert durch einen nichtrückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

a) Neuerrichtung eines Eigenheimes im Gemeindegebiet (Bauland) von Oberndorf an der Melk

1.1.	die Fertigstellung des Kellers mit Kellerdecke oder Erdgeschoß-Fundamentplatte bei Gebäuden auf einem GStk. der Bauklasse I	EUR 1.300,-
1.2.	oder die Fertigstellung des Kellers mit Kellerdecke oder Erdgeschoß-Fundamentplatte bei Gebäuden auf einem GStk. der Bauklasse I, II	EUR 1.600,-
1.3.	die Fertigstellung des Rohbaus mit Dach	EUR 1.200,-
1.4.	die Fertigstellung eines Null-Energiehauses durch Nachweis der EKZ 15 oder darunter: es erhöhen sich die Förderbeträge der Punkte 1.1.-1.3. um 10 %	

b) Sanierung eines Eigenheimes im Gemeindegebiet von Oberndorf an der Melk

2.1.	Austausch des Heizkessels einer Zentralheizungsanlage für biogene Brennstoffe (Stückholz- oder Scheitholzessel, Pelletskessel oder Kessel für Holzhackschnitzel, kein Allesbrennerkessel) auf einen neuen Heizkessel für biogene Brennstoffe (Stückholz- oder Scheitholzessel mit Vergasertechnik, Pelletskessel oder Kessel für Holzhackschnitzel)	EUR 300,--
------	---	------------

§ 2

Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten natürliche Personen als Liegenschaftseigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter mit Hauptwohnsitz in Oberndorf an der Melk, österreichischer Staatsbürgerschaft und/oder EU- und EWR-Bürger.

§ 3

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung: mittels des bei der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk aufliegenden Formblattes schriftlich beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk.
2. Zur Erlangung der Förderung der Punkte 1.1 – 1.4 muss es sich um ein unbebautes Baugrundstück handeln, für welches bereits die Aufschließungsabgabe in voller Höhe entrichtet wurde.
3. Zur Erlangung der Förderung der Punkte 1.1 – 1.4 muss der Wert des Referenz-Heizwärmebedarfs dem Mindestwert des Heizwärmebedarfs im Energieausweis für Wohngebäude nach OIB-RL 6 (alles in Bezug auf das Referenzklima), entsprechen.
4. Zur Erlangung der Förderung der Punkte 1.1 – 1.4 und 2.1 ist die Hauptwohnsitzmeldung der/des Förderwerber/in/ Voraussetzung. Sollte/n der/die Förderwerber/in nach Fertigstellung des geförderten

Bauvorhabens im betreffenden Objekt keinen Hauptwohnsitz darin begründen, sind bereits geleistete Siedlerförderungszuschüsse umgehend an die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk zurückzuzahlen.

5. Beilagen zum Ansuchen:
 - a) im Falle einer Förderung nach § 1 Pkt. 2.1, eine saldierte Rechnung und eine Zahlungsbestätigung über den Heizkessel.
6. Einreichfrist: innerhalb von 12 Monaten nach Vorliegen der saldierten Rechnung und Zahlungsbestätigung.
7. Förderungen nach § 1 Abs. 2.1. können für den jeweiligen Anlassfall nur alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden.
8. Die unter § 1 angeführten Förderungen werden pro Liegenschaft einmal zur Auszahlung gebracht. (z.B. Doppelhäuser und Wohnhäuser nicht pro Wohnung)
9. Die Vollziehung der Förderungsrichtlinien obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs 1 Z. 1) dem Bürgermeister.

§ 4

Kontrolle

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Investitionen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft zu gestatten.

§ 5

Gesamtausmaß der Förderung

Die Summe der Förderungszuschüsse gem. § 1 Abs. 2.1 darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiben.

§ 6

Wirksamkeit

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit **Wirksamkeit 1. Juli 2024** in Kraft und gelten für alle ab 1. Juli 2024 gestellten Anträge (Datum der Antragstellung).

Sämtliche bisher vom Gemeinderat beschlossenen Siedlerförderungen treten mit 1. Juli 2024 außer Kraft.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Förderungsrichtlinien anhängigen Ansuchen, sowie Ansuchen für errichtete Anlagen im Zeitraum 1.7.2023 bis 30.6.2024 und Rechnungsdatum im entsprechenden Zeitraum, sind nach der bisherigen Förderungsrichtlinie zu bewerten.